

## Ergänzungen der zusätzlichen Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Ausführungen sind als Ergänzung zu den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ zu verstehen.

### 1. Bauleitung

Die Fachbauleitung für seine Leistungen hat der AN zu übernehmen. Der Bauleiter ist namentlich zu benennen.

### 2. Bauberatungen

Zur Koordinierung zeitlicher Abläufe dienen die wöchentlich mit der örtlichen Bauleitung des Architekten stattfindenden Baubesprechungen. Die unaufgeforderte Teilnahme an diesen Bauberatungen ist für alle Fachplaner und die Bauleiter der am Bau beteiligten Ausführungsfirmen Pflicht.

### 3. Bautagebuch

Der AN ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen. Eine Mehrfertigung dieser Bücher mit allen Angaben, die für Ausführung und Abrechnung der Maßnahme wichtig sind, ist dem AG und der Bauleitung wöchentlich zu übergeben.

### 4. Abrechnungsunterlagen

Der AN hat ohne besondere Vergütung folgende Unterlagen in 2facher Ausführung zu liefern:

- Mengenerrechnungen
- Handskizzen
- örtliche Aufmaße
- Ausführungs- und Abrechnungszeichnungen (Lagepläne, Längs- und Querschnitte)
- Bestands- u. Revisionspläne mit den tatsächlichen ausgeführten Maßen und auf HN bezogenen Höhen.
- Betriebs- und Wartungsanleitungen

### 5. Grundstück

Grundstücks- und Gebäudezugänge sind jederzeit durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen und sauber zu halten. Die Außenanlagen und Bepflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Sie sind bei Bedarf abzudecken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

### 6. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Gefahrstoffbehandlung richten sich nach den folgenden gesetzlichen Vorschriften:

Es gilt

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (BGBl. I S. 2470) und die einzelnen Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
- die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)
- der Bestandteil der Baugenehmigung:
  - a. Beim Bau des Vorhabens sind zur Minimierung der Staubbelastung emissionsmindernde Maßnahmen z. B. in Form von Abhängen mit Planen bzw. Befeuchtung zu veranlassen. Die Windverhältnisse sind hinsichtlich des Anwohnerschutzes zu berücksichtigen.
  - b. Folgende Immissionswerte sind beim Bau einzuhalten:

tags	55 dB(A)	nachts	40 dB(A)
------	----------	--------	----------

Die Nachtzeit gilt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.  
Insbesondere sind geräuschvolle Bauarbeiten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu vermeiden.
  - c. Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Gesamtimmission, der von dem Vorhaben einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs hervorgerufen wird, an den nächstgelegenen Immissionsnachweisorten mit Anspruch auf Schutz vor Lärm (Wohnbebauung) die Immissionsrichtwerte (IRW) tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschreitet.  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.